

Zulassungsstelle für Bauproducte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: Geschäftszichen:

29.01.2026

P41

1941.02.01.03.07#05/109-2

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Neufassung

Gemäß § 27 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. S. 642),
- § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten sowie zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach der Hessischen Bauordnung (Bauwesen-Zuständigkeitsverordnung - BauZV) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. Juli 2013 (GVBl. S. 510)

wird die

Hochschule RheinMain
vertreten durch die Präsidentin
Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Kennziffer: HES05

entsprechend dem Antrag vom 09.09.2025 bauaufsichtlich nach HBO anerkannt als

- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 25 Abs. 2),
- Zertifizierungsstelle (§ 26 Abs. 1),
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 26 Abs. 2),
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 7 und § 28 Abs. 2,
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 6 und § 28 Abs. 1

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) und die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs-



und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2025/1), Einführungserlass vom 10. November 2025, und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. Januar 2025, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1d und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 7 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Ferner sind für die Durchführung folgender Prüfungen Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Prüfung auf Dekontaminierbarkeit
 - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
- Prüfung auf physiologische Unbedenklichkeit
 - SGS Institut Fresenius GmbH
Im Maisel 14
65232 Taunusstein
- Prüfung zur Bestimmung der Korngrößenverteilung mit Lasergranulometer
 - VDZ Service GmbH
Toulouser Allee 71
40476 Düsseldorf
- DIN EN 302-7 – dynamische Viskosität und Gebrauchsdauer bei Klebstoffen
- Bestimmung des Glasübergangsbereiches von Klebstoffen nach ASTM D 4065, DIN 53765
 - Fraunhofer-Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI
Riedenkamp 3
38108 Braunschweig

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 25.08.2021 mit Ausnahme der Anerkennung als

- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
- Zertifizierungsstelle



für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 25.08.2021 in Bezug genommenen Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Kapitel C 3 lfd. Nr. C 3.12.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 3,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 4,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 6,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 7
- oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. **Der Gebührenbescheid wird nachgereicht.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Anlage 1a

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 29.01.2026

über die Anerkennung der Hochschule RheinMain, vertreten durch die Präsidentin, Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, (HES05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauproducte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulas-sungs-gruppe	zugehörige Zulassungs-nummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa-chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifize-ruungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
1.1/10	Z-3.51-...	Von DIN 1045 abweichender Beton	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Balkonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/5	Z-15.2-... Z-15.20-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/8	Z-15.10-...	Spannbeton-Hohlplattendecken (Klimadecken)	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-... Z-17.23-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-... Z-17.24-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/8	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-... Z-17.3-...	Mauermörtel	-	x	x
3.1/2	Z-9.1-...	Zimmermannsmäßige Verbindungen	-	x	x
3.3/3	Z-9.1-...	Andere Holzbauarten	-	x	x
3.3/4	Z-9.1-...	Klebstoffe für tragende Holzbauteile	x	-	-
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x
11/1	Z-50.1-... bis Z-50.4-...	WE1- und WF2-Treppen; Drei- und Vierbolzentreppen; Spindeltreppen; Wangen- und Holmtreppen	-	x	x



Anlage 1a

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 29.01.2026

über die Anerkennung der Hochschule RheinMain, vertreten durch die Präsidentin, Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, (HES05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulas- sungs- gruppe	zugehörige Zulassungs- nummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa- chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifize- rungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
31.1/4	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-... Z-53.5-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Beton und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	-	X	X



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.01.2026

über die Anerkennung der Hochschule RheinMain, vertreten durch die Präsidentin, Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, (HES05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**2. Bauproducte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)
Kapitel C 2**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa- chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifize- rungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x
C 2.1.4.4	Einpressmörtel für Spannglieder	-	x	x
C 2.1.4.5	Vergussmörtel, Vergussbeton	-	x	x
C 2.1.5.1	Betonfenster	-	x	x
C 2.1.5.4	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	-	x	x
C 2.2.1	Statisch mitwirkende Ziegel für Vergusstafeln	-	x	x
C 2.2.2	Mauertafeln und Vergusstafeln	-	x	x
C 2.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz, sofern nicht durch DIN EN 14080 erfasst, und Brettsperrholz	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig geschlossene, nicht geklebte Holztafellemente DIN 1052-11, Typ M2	-	x	x
C 2.3.3.1	Phenoplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen	x	-	-
C 2.9.4	Betonwerksteinplatten für hinterlüftete Außenwandbekleidungen	x	-	-
C 2.12.1.12	Faserzementrohre und -formstücke für Abwasserkanäle	-	x	x
C 2.12.1.13	Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.15.15	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen und Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	x	x
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	x	x



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.01.2026

über die Anerkennung der Hochschule RheinMain, vertreten durch die Präsidentin, Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, (HES05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 27 Satz 1 Nr. 5 HBO
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
3	Überwachung der Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist	x
5	Überwachung des Herstellens von Einpressmörtel auf der Baustelle und des Einpressens in Spannkanäle	x



Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.01.2026

über die Anerkennung der Hochschule RheinMain, vertreten durch die Präsidentin, Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Materialprüfanstalt für Bauwesen (MPA) Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, (HES05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 27 Satz 1 Nr. 6 HBO
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3	x
6	Eignungsnachweis zur Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist	x



6